

Stellungnahme

zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetze, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden (104/ME XXVI. GP)

Grundlegend sei an dieser Stelle festgehalten, dass das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz zahlreiche Problematiken aufwirft, sowohl in Hinblick auf europarechtliche Vereinbarungen, die Menschenrechte als auch die Kinderrechtskonvention und möglicherweise datenschutzrechtliche Bestimmungen. Nebst der Rechtskonformität muss aus fachlicher Perspektive der Sozialarbeit jedoch auch die Gesamtausrichtung der Gesetzesvorlage kritisiert werden.

Offenbar wurden weder fachliche Standards noch Erfahrungen anderer europäischer Länder mitberücksichtigt. Das Gesetz weist einen nationalistischen und rassistischen Grundtenor auf, insbesondere der Wortlaut der erläuternden Bemerkungen, in denen abermals Personen mit Migrationshintergrund unter den Generalverdacht der unrechtmäßigen Bereicherung gestellt werden. (vgl. E zu §5 „Abs 4 soll- insbesondere aus fremden- und integrationspolitischen Rücksichten – den Anreiz der Bildung gewillkürter Haushaltsgemeinschaften volljähriger Personen verringern, in denen – unter Inkaufnahme eines eingeschränkten Lebens- und Wohnstandards – systemwidrig hohe Geldbeträge aus Leistungen der Sozialhilfe erwirtschaftet werden.“) Offensichtlich wird ein seit Jahren in Österreich thematisiertes Problem der Wohnungsnot und unverhältnismäßig hoher Wohnkosten auf Armutsbetroffene abgewälzt und zugleich werden Menschen mit Migrationshintergrund unter einen Generalverdacht gestellt.

Zudem ist der Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter Personen menschenverachtend und jedenfalls für ein modernes und progressives Österreich gänzlich unwürdig.

Ebenfalls zu kritisieren ist der – im gesamten Entwurf nicht aufscheinende – **fehlende Nachhaltigkeitsgedanke**. Es geht weder um nachhaltige integrationspolitische Maßnahmen, noch um nachhaltige Beseitigungen der Notlagen, dies trifft insbesondere auf Asylberechtigte zu. Bei diesem Personenkreis ist per Definition durch den österreichischen Rechtsstaat eine Gefahr für Leib und Leben festgestellt worden, wodurch anzunehmen ist, dass diese Personen erhöhten psychosozialen Belastungen und Traumatisierungen ausgesetzt sind. Eine zusätzliche Verschärfung durch eine Herabsetzung der Transferleistung erscheint nicht zielführend und zeugt offensichtlich von einer mangelnden Berücksichtigung lernpsychologischer und traumapädagogischer Erkenntnisse wodurch der Gesetzesentwurf auch zeitgemäße Anforderungen an ein Grundsatzgesetz nicht zu erfüllen im Stande ist.

Dieser Umstand erstreckt sich auch auf den Passus §4 Abs. 3 der den systematischen Ausschluss von zu einer Freiheitsstrafe (bedingt oder unbedingt) von mehr als 6 Monaten rechtskräftig verurteilten Personen vorsieht. Eine nachhaltige Resozialisierung ist ohne eine Existenzgrundlage nicht möglich und wird weitere Folgekosten – auch für österreichische Steuerzahler*innen – bedeuten. Der vollständige Entzug der Lebensgrundlage erinnert zudem an anachronistische Praktiken und scheint auch ökonomischen Zielsetzungen gegenläufig zu sein. Es ist auszuschließen, dass Personen ohne Existenzgrundlage zu selbsterhaltungsfähigen Mitgliedern unserer Gesellschaft werden, dazu liegen gängige wissenschaftliche und fachliche Erkenntnisse vor.

Am gravierendsten zeigt sich der fehlende Nachhaltigkeitsgedanke jedoch beim Umgang mit Kindern und Minderjährigen. Ihnen wird mit diesem Entwurf nicht nur die Existenzgrundlage entzogen,

sondern sie werden dadurch systematisch ihrer Zukunftschancen und Lebensperspektiven beraubt. Es wird damit auch die Grenze von relativer hin zu absoluter Armut überschritten (5% der Bemessungsgrundlage ergeben Euro 1,42/Tag und global (!) liegt die Grenze für absolute Armut bei Euro 1,66/Tag).

Die Zielsetzungen des Gesetzesentwurfes müssen die Beseitigung von Armut und ein menschenwürdiges Leben umfassen. Die Funktionalität des Arbeitsmarktes zu gewährleisten, kann und darf nicht Gegenstand einer Gesetzgebung zur Bekämpfung von Armut sein. Abgesehen davon sind widersprüchliche Bestimmungen zwischen AMS-Maßnahmen und dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu bereinigen. Wird vom AMS eine Maßnahme als sinnvoll erachtet und genehmigt, wäre das Absolvieren dieser (Qualifizierungs-) Maßnahme zweckmäßig und nachhaltig. Es ist nicht ersichtlich warum den Sozialämtern höhere Kompetenzbereiche als dem AMS eingeräumt werden, bzw. es zu einer Kompetenzverschiebung kommt. Ebenfalls ist der Nexus zu integrations- und fremdenpolizeilichen Maßnahmen nicht logisch nachzuvollziehen. Dieser Umstand erscheint in der mangelhaften Zielsetzung der Gesetzesvorlage verankert. Das primäre Ziel der Sozialhilfe/Mindestsicherung muss die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sein, sowie das Führen eines menschenwürdigen Lebens.

Für Sozialeinrichtungen ergeben sich zudem Problematiken für die Aufnahme in betreute Einrichtungen, da die tatsächlichen Kosten nicht mehr gedeckt werden können, als auch für Wohnungsloseneinrichtungen, da Hauptwohnsitzbestätigungen gem. MeldeG § 19a nicht mehr ausreichen würden, sondern nur mehr Personen mit einem Hauptwohnsitz anspruchsberechtigt sind.

Abschließend ist festzuhalten, dass der Gesetzentwurf zahlreiche Disziplinierungsmaßnahmen vorsieht, bis hin zur Annahme von kaum bezahlten oder „freiwilligen“ Tätigkeiten, die an deutsche Praxen der so genannten „1- Euro-Jobs“ erinnern. Ebenfalls sind Kürzungen auf „0“ vorgesehen, also der Entzug der gesamten Leistung. Dies erodiert Arbeiter*innenrechte, den sozialen Frieden und die Solidarität in unserer Gesellschaft, verfestigt und produziert (!) Armut auch bei Menschen mit Behinderungen, Alleinerzieher*innen und so genannten Aufstocker*innen, neben den bereits genannten Gruppen. Die Gesetzesvorlage entspricht keinen anerkannten wissenschaftlichen oder fachlichen Standards, ist phasenweise kompetenzüberschreitend und aus den hier genannten Gründen daher mit aller Deutlichkeit abzulehnen.

Für die Termiten,

Dr.in Waltraud Kreidl

Mag.a Josefina Egg MA